

Grundsätze, wie bei Verstößen gegen die Schulordnung verfahren werden soll:

Bei Verstößen gegen die Schulordnung kann eine **schriftliche Verwarnung** erfolgen. Mit dem/der betroffenen Schüler/in ist ein Gespräch zu führen. Es ist mehrfach möglich, eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Dies ist aber nicht zwingend, damit ein nächster Schritt erfolgen kann.

Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung kann eine **Erste Abmahnung** schriftlich erfolgen. Diese muss innerhalb von zwei Schulwochen nach Bekanntwerden der für die Abmahnung maßgebenden Tatsachen erfolgen. Mit einer schriftlichen Abmahnung ist zwingend verbunden, dass mit den Eltern und dem/der Schüler/in ein **Gespräch** geführt wird. (Das Gespräch soll vor der Übergabe der schriftlichen Abmahnung erfolgen.)

Bei einem weiteren Verstoß gegen die Schulordnung kann eine **Zweite Abmahnung** schriftlich erfolgen. Mit einer schriftlichen Abmahnung ist zwingend verbunden, dass mit den Eltern und dem/der Schüler/in ein Gespräch geführt wird. (Das Gespräch soll vor der Übergabe der schriftlichen Abmahnung erfolgen.) Im Übrigen gilt Satz 2 des vorigen Absatzes entsprechend. Die zweite Abmahnung beinhaltet die Androhung der Kündigung des Schulvertrages.

Bei einem weiteren Verstoß kann die **Kündigung** des Schulvertrages, d. h. der Ausschluss aus der Schule folgen. Die Kündigung wird von der Schulführungskonferenz schriftlich ausgesprochen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind der/die Schüler/in, bei minderjährigen Schülern/innen auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Auf Wunsch von Eltern oder Schüler/in kann eine Person seines/ihrer Vertrauens an dem Gespräch teilnehmen. Von Schulseite nimmt mindestens ein Mitglied der Schulführung an dem Gespräch teil.

Bei **besonders gravierenden Verstößen** gegen die Schulordnung kann auch ohne den oben genannten Vorlauf (wie erste und zweite Abmahnung) eine Kündigung (auch fristlose) schriftlich erfolgen. Diese muss innerhalb von zwei Schulwochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfolgen. Vor der Entscheidung über die Kündigung sind der/die Schüler/in (bei minderjährigen Schülern/innen auch die Erziehungsberechtigten) zu hören.

Allgemein: Die Klassenlehrer und Tutoren können ohne Rücksprache mit der Klassenkonferenz oder der Schulführungskonferenz eine(n) Schüler/in nach einem Gespräch für bis zu **drei Tagen vom Unterricht ausschließen** und **Verwarnungen** aussprechen.

Eine **Abmahnung** spricht der Klassenlehrer, Tutor nach Rücksprache mit Kollegen aus der Klassenkonferenz gemeinsam mit einem Kollegen aus der Schulführung aus.

Die Schulführungskonferenz kann, wenn die Aufrechterhaltung der Schulordnung oder die Erziehungsverantwortung der Schule es gebieten, eine/n Schüler/in zeitweilig bis zur Dauer von **vier Wochen vom Unterricht** ausschließen. Der /die Schüler/in ist (bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten) in einem Gespräch zu hören.

In dringenden Fällen ist die Schulführung befugt, nach Rücksprache mit Kollegen aus der Klassenkonferenz, den/die Schüler/in bis zur Entscheidung der Schulführungskonferenz vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen.

Eine Abmahnung, der binnen 12 Monaten keine weitere oder keine Kündigung folgt, verfällt nach dieser Frist.